# Benutzungsordnung

## für den Schwaikheimer Torturm

### § 1

### **Allgemeines**

Der Schwaikheimer Torturm ist Eigentum der Stadt Winnenden. Das Gebäude steht als Teil der ehemaligen Befestigung der Stadt unter Denkmalschutz. Die Stockwerke 1 bis 3 sind ausschließlich Ausstellungen vorbehalten. Die Betreuung dieser Sammlung erfolgt durch die Stadt Winnenden und den Historischen Verein Winnenden. Sie wird zu den festgelegten Öffnungszeiten bzw. nach Absprache der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine darüber hinausgehende Benutzung ist angesichts der wertvollen und unersetzlichen Gegenstände nicht möglich.

Im vierten Obergeschoß ist ein Raum für das Heimatmuseum vorgesehen; der zweite Raum dient der Sammlung und Aufbewahrung von geschichtlichen Unterlagen. Auch diese Räume sind nur zu den festgesetzten Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich.

Für die Nutzung der weiteren Räume im vierten und fünften Obergeschoss werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

### § 2

### Benutzung

- (1) Die Räume im vierten und fünften Obergeschoß dienen, soweit sie nicht dem Heimatmuseum zugeordnet sind, in erster Linie Repräsentationszwecken der Stadt Winnenden, dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, Beiräten und Fraktionen sowie dienstlichen Veranstaltungen der Stadtverwaltung.
- (2) Darüber hinaus ist in einem durch Zweckbestimmung und räumliche Verhältnisse beschränkten Umfang mit Genehmigung der Stadt eine Benutzung durch natürliche und juristische Personen möglich. Anträge auf Benutzung sind rechtzeitig beim Kulturamt mündlich oder schriftlich einzureichen. Regelmäßige Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Historischen Vereins können für einen längeren Zeitraum im voraus genehmigt werden.
- (3) Veranstaltungen, zu denen öffentlich eingeladen wird, werden nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Versammlungen und Vorträge des Historischen Vereins. Außerdem werden Veranstalter, welche nicht ihren Sitz in Winnenden haben, grundsätzlich nicht zugelassen.

- (4) Bewirtungen, welche nach dem Gaststättenrecht einer Erlaubnis bedürfen, werden nicht gestattet. Auf Antrag können dem Historischen Verein ausnahmsweise Gestattungen im Einzelfall erteilt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### § 3

## Benutzungsbestimmungen

- (1) Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Dieser obliegt die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Je nach Art der Veranstaltung kann die Bestellung weiterer Verantwortlicher verlangt werden.
- (2) Der gemeldete Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Benutzung verantwortlich und haftet der Stadt gegenüber für alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen. Er erhält einen Schlüssel für die überlassenen Räume und ist verpflichtet, nach Schluss der Veranstaltung Wasser, Fenster und Licht zu kontrollieren. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind in dem angetroffenen Zustand zu verlassen.

### § 4

## Gewährleistung und Haftung

Die Benutzung des Gebäudes geschieht in eigener Verantwortung und auf Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung in dem dem Benutzer bekannten Zustand zu dem vereinbarten Zweck. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen, welche durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, durch Teilnehmer der Veranstaltung oder Besucher entstanden ist. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.

Die Benutzer haben deshalb ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Anforderung der Stadt nachzuweisen. Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene oder verlorene Sachen, welche ohne Genehmigung eingebracht worden sind.

## Übergabe der Räume

Die Räume sowie das bewegliche und unbewegliche Inventar werden dem jeweiligen Benutzer vom Kulturamt übergeben. Der für die Veranstaltung Verantwortliche erhält einen Schlüssel. Wenn vom Benutzer nicht unverzüglich vor der Veranstaltung Mängel dem Kulturamt mitgeteilt werden, gilt die Überlassung als ordnungsgemäß anerkannt. Dem Benutzer obliegen sämtliche Pflichten aus dieser Benutzungsordnung. Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass die beiden Turmaltane nicht betreten werden und keinerlei Gegenstände aus dem Turm geworfen werden.

§ 6

### Widerruf einer Erlaubnis

Die Stadt behält sich den Widerruf einer Benutzungserlaubnis für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung nicht genehmigt hätte. Schadensersatzansprüche des Benutzers gegen die Stadt wegen Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

§ 7

### Zutritt von städtischen Bediensteten

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit der Zutritt jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 8

### Gebühren

- (1) Für die Überlassung nach § 2 Abs. 2 werden je Benutzungstag Gebühren in Höhe von 100,00 DM (50,00 €) festgesetzt. In diesem Pauschalbetrag sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch und Warmwasserbereitung enthalten. Die Reinigung ist vom Benutzer vorzunehmen. Sollte sie nicht ordnungsgemäß erfolgen, werden die entstehenden Kosten zusätzlich entsprechend der aufgewendeten Zeit in Rechnung gestellt. Sofern die Heizung benötigt wird, ist zusätzlich eine Heizungspauschale von 50,00 DM (25,00 €) je Benutzungstag zu bezahlen. Gebührenschuldner ist der verantwortliche Benutzer. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte. Sie werden mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sofern eine bereits genehmigte Veranstaltung ausfällt und der Stadt Kosten entstanden sind, können diese in Rechnung gestellt werden.

- (3) Die Benutzung im Rahmen der Öffnungszeiten des Heimatmuseums durch den Historischen Verein sowie die Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Historischen Vereins sind grundsätzlich gebührenfrei. Die Reinigung erfolgt in diesen Fällen durch den Historischen Verein.
- (4) Im übrigen kann die Stadt bei Veranstaltungen, welche überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

§ 9

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 28. September 1982 festgestellt, sie tritt am 29. September 1982 in Kraft.

Die Änderung des § 8 tritt am 01.01.2002 in Kraft.